

Vorlage Nr. VI 10/2015
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

Widmung von Verkehrsflächen für den Gemeingebrauch - Parkflächen an der Jakob-Kaiser-Straße

A Problem

Durch Grundstückskauf hat die Stadt Bremerhaven von der GEWOBA AG Wohnen und Bauen den Grundbesitz über eine Parkfläche in Erweiterung der Jakob-Kaiser-Straße erworben. Die Fläche ist im Bebauungsplan 200 vom 19.02.1980 als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen; die Umsetzung des Bebauungsplanes bedarf der Widmung. Gemäß § 5 Bremisches Landesstraßengesetz (BremLStrG) vom 20.12.1976 (Brem. GBl. S. 341) sind Straßen für den verkehrlichen Gemeingebrauch zu widmen und gemäß § 3 BremLStrG nach ihrer Verkehrsbedeutung in eine Straßengruppe einzuteilen.

B Lösung

Die Widmung führt der Magistrat als Straßenbaubehörde durch Beschluss herbei. Die Lage der zu widmenden Verkehrsfläche ist aus dem Plan vom 12.02.2015 ersichtlich, der Bestandteil des Verfahrens ist.

C Alternativen

keine

D Finanzielle/Personalwirtschaftliche Auswirkungen/Gleichstellungsrelevanz

Kosten für die Veröffentlichung. Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte.

E Beteiligung/Abstimmung

Die Einleitung des Widmungsverfahrens erfolgt auf Veranlassung des Dezernates VI unter Beteiligung des Amtes für Straßen- und Brückenbau.

F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG

Der Beschluss des Magistrats ist unter „Amtliche Bekanntmachungen“ in der Nordsee-Zeitung zu veröffentlichen. Eine Veröffentlichungspflicht nach dem BremIFG ist gegeben.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat als Straßenbaubehörde beschließt:

„Die Parkfläche in Erweiterung der Jakob-Kaiser-Straße wird gemäß § 5 Abs. 1 Bremisches Landesstraßengesetz (BremLStrG) vom 20.12.1976 (Brem. GBl. S. 341) dem Gemeingebrauch gewidmet.“

Die Verkehrsflächen werden gem. § 3 BremLStrG in die Straßengruppe C eingeteilt.“

gez.
Dr. Ing. Ehbauer
Stadträtin

Anlage 1: Planausschnitt vom 12.02.2015